

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: M&G (Lux) Japan Smaller Companies Fund
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300QUHQWF3GEVSU46

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt:

- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt:

Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 55,3 % an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

Der Fonds bewarb die Verwendung eines Ausschlussansatzes und eines positiven ESG-Tilts (wie nachstehend definiert):

Der Fonds schloss bestimmte potenzielle Investitionen aus seinem Anlageuniversum aus, um mögliche negative Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft abzumildern („Ausschlussansatz“). Dementsprechend hat die Anlageverwaltungsgesellschaft die ökologischen und/oder sozialen Merkmale beworben, indem sie bestimmte Anlagen ausschloss, die als nachteilig für ESG-Faktoren angesehen wurden.

Der Fonds behielt ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating bei, das mindestens einem MSCI-A-Rating entsprach.

Bei der Zusammenstellung eines Portfolios, das einen Positive-Tilt in Bezug auf Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen aufweist, kann die Anlageverwaltungsgesellschaft dennoch in Anlagen über das gesamte Spektrum von ESG-Ratings investieren. Auf Einzeltitelebene favorisiert die Anlageverwaltungsgesellschaft Investitionen mit besseren ESG-Merkmalen, wenn dies der Verfolgung des finanziellen Investitionsziels nicht abträglich ist. Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale festgelegt.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft führt einen datengesteuerten quantitativen Test in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durch, der zur Berücksichtigung von Investitionen in Unternehmen verwendet wird. M&G schließt Investitionen in Wertpapieren aus, die den Test der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung nicht bestehen. Bei der Beurteilung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung wird die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens die Themen berücksichtigen, die ihrer Einschätzung nach für die vier definierten Säulen guter Unternehmensführung relevant sind (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung von Mitarbeitern und Einhaltung der Steuervorschriften).

Der in der nachfolgenden Grafik angegebene Prozentsatz der Konformität zeigt die Allokation zwischen solchen Investitionen und „Anderen“ Investitionen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?**

Im Bezugszeitraum wurden die Nachhaltigkeitsindikatoren des Fonds zur Überprüfung der Einhaltung seines Ausschlussansatzes und des positiven ESG-Tilts stets erfüllt.

Der Fonds hat sich verpflichtet, ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating beizubehalten, das entweder

1. höher ist, als der durch sein Anlageuniversum repräsentierte Aktienmarkt, oder
2. mindestens einem MSCI-A-Rating entspricht, je nachdem, welcher Wert niedriger ist („Positiver ESG-Tilt“).

Der zweite dieser Tests wurde bestanden, da der ESG-Score des Fonds 6,26 betrug, was mindestens einem MSCI-A-Rating (oder einem numerischen Score von mindestens 5,714) entspricht. Die Performance des Fonds in Bezug auf seinen Nachhaltigkeitsindikator ist in der nachstehenden Tabelle aufgeführt. Der Wert „Qualifizierung“ ist eine Kennzahl für den Prozentsatz des Fondsvermögens, der mit dem Nachhaltigkeitsindikator gemessen werden kann. Der Deckungswert gibt den Prozentsatz der zulässigen Anlagen an, für die Daten verfügbar sind.

Name des Nachhaltigkeitsindikators	Wert	Qualifizierung	Abdeckung
Stand: - 31. März 2024			
Portfoliogewichteter durchschnittlicher ESG-Score für den Fonds	ESG-Score 6,26	97,64 %	85,97 %
Portfoliogewichteter durchschnittlicher ESG-Score für das Anlageuniversum	ESG-Score 6,73	100,00 %	98,10 %

Name des Nachhaltigkeitsindikators	Wert	Qualifizierung	Abdeckung
Stand: - 31. März 2023			
Portfoliogewichteter durchschnittlicher ESG-Score für den Fonds	ESG-Score 5,82	98,12 %	81,90 %
Portfoliogewichteter durchschnittlicher ESG-Score für das Anlageuniversum	ESG-Score 6,45	99,15 %	48,92 %

● **... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?**

Der Anteil der nachhaltigen Investitionen des Fonds lag in diesem Bezugszeitraum mit 55,3 % höher als im vorangegangenen Bezugszeitraum, als der Anteil 49,4 % betrug. Wie im vorangegangenen Bezugszeitraum hat der Fonds seinen Ausschlussansatz während des Zeitraums stets eingehalten. Der portfoliogewichtete durchschnittliche ESG-Score des Fonds lag etwas höher als im vorherigen Zeitraum, wie aus der obigen Tabelle hervorgeht. Wie im vorangegangenen Zeitraum blieb der Fonds bei einem positiven ESG-Tilt, indem er den zweiten Test für das Erreichen eines MSCI-ESG-Ratings von mindestens A (entspricht einem numerischen Score von mindestens 5,714) mit seinem ESG-Score von 6,26 bestand.

● **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds kann Anlagen in nachhaltigen Investitionen jeglicher Art tätigen, d. h. Investitionen mit einem Umwelt- und/oder Sozialziel. Der Fonds ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Art von nachhaltigen Investitionen zu bevorzugen.

Die Anlageverwaltungsgesellschaft verwendete eine Reihe proprietärer Tests, die auf verfügbaren Daten basieren, um zu bestimmen, ob und wie eine Anlage einen positiven Beitrag zu ökologischen und sozialen Zielen leistete.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Die nachhaltigen Investitionen, die der Fonds getätigt hat, verursachen keine wesentlichen Beeinträchtigungen von ökologisch oder sozial nachhaltigen Investitionszielen, da sie eine Reihe von Tests durchlaufen haben, unter anderem:

1. ob sie ein erhebliches Engagement in Unternehmen darstellen, die die Anlageverwaltungsgesellschaft als schädlich erachtet
2. Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die die Investition als unvereinbar mit nachhaltigen Investitionen erscheinen lassen (Verstöße gegen die Grundsätze des UN Global Compact oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, Verstöße von Staaten gegen Sozialstandards,

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

die beispielsweise zu Sanktionen geführt haben, negative Auswirkungen auf sensible Biodiversitätsbereiche)

3. Andere Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen wurden im Rahmen einer Wesentlichkeitsbewertung berücksichtigt, um zu verstehen, ob die Engagements mit nachhaltigen Investitionen vereinbar waren.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft umfasst die Berücksichtigung von Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen für alle Investitionen, für die Daten verfügbar sind (d. h. nicht nur für nachhaltige Investitionen), was der Anlageverwaltungsgesellschaft ermöglichte, fundierte Anlageentscheidungen zu treffen.

Die Berücksichtigung der Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen durch den Fonds dient zum Verständnis der Funktionsweise der vom Fonds erworbenen Anlagen. Die vom Fonds gehaltenen Anlagen unterlagen dann einer laufenden Überwachung und einem vierteljährlichen Prüfungsprozess.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.

- **Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Alle vom Fonds erworbenen Investitionen mussten die Tests der Anlageverwaltungsgesellschaft in Bezug auf eine gute Unternehmensführung durchlaufen. Nachhaltige Investitionen durchliefen darüber hinaus Tests, um zu bestätigen, dass sie keine wesentlichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben beschrieben. Diese Tests beinhalten die Berücksichtigung der OECD-Richtlinien und der UN-Leitprinzipien.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Bei nachhaltigen Investitionen sind die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen ein wesentlicher Bestandteil bei der Beurteilung der Frage, ob die betreffenden Investitionen keine wesentlichen Beeinträchtigungen verursachen, wie oben erläutert. Bei anderen Investitionen berücksichtigt der Research-Prozess der Anlageverwaltungsgesellschaft die Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei allen Investitionen, sofern Daten verfügbar sind. Dies ermöglichte es der Anlageverwaltungsgesellschaft, fundierte Investitionsentscheidungen zu treffen, wie oben erläutert.

Weitere Informationen zu den von der Anlageverwaltungsgesellschaft berücksichtigten Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen finden Sie auf der Website der Anlageverwaltungsgesellschaft im Anhang zu den Informationen über den Fonds.



Was waren die Hauptinvestitionen bei diesem Finanzprodukt?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der Investitionen** entfiel, die im Bezugszeitraum mit dem Finanzprodukt getätigt wurden: 01.04.2023 bis 31.03.2024

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte	Land
KYB CORP	Verarbeitendes Gewerbe	2,93 %	JP
CREDIT SAISON LTD	Finanz- und Versicherungstätigkeiten	2,88 %	JP
ICHIGO INC	Grundstücks- und Wohnungswesen	2,87 %	JP
TOYOTA INDUSTRIES CORP	Verarbeitendes Gewerbe	2,79 %	JP
OPEN UP GROUP INC	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	2,77 %	JP
USHIO INC	Verarbeitendes Gewerbe	2,62 %	JP
SUMITOMO BAKELITE LTD	Verarbeitendes Gewerbe	2,54 %	JP
HITACHI ZOSEN CORP	Verarbeitendes Gewerbe	2,52 %	JP
ORIX CORP	Finanz- und Versicherungstätigkeiten	2,47 %	JP
ROHM LTD	Verarbeitendes Gewerbe	2,44 %	JP
YAMAHA MOTOR LTD	Verarbeitendes Gewerbe	2,42 %	JP
DIP CORP	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	2,31 %	JP
CKD CORP	Verarbeitendes Gewerbe	2,26 %	JP
NEC CORP	Information und Kommunikation	2,26 %	JP
NIKON CORP	Verarbeitendes Gewerbe	2,20 %	JP



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

In den vorvertraglichen Angaben gemäß der SFDR-Verordnung Stufe 2 (Anhang zum Fondsprospekt) hat sich der Fonds verpflichtet, 70 % des Fondsvermögens an den beworbenen E/S-Merkmalen auszurichten und mindestens 20 % in nachhaltige Anlagen zu investieren.

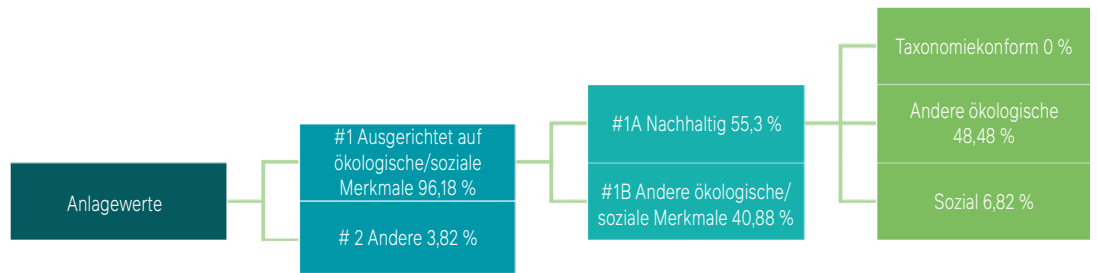
Die nachstehenden Vermögensallokationen werden als Prozentsatz des Nettoinventarwerts (NIW) ausgedrückt. Der Prozentsatz der Investitionen, die dem beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmal entsprachen, betrug zum 31. März 2024 96,18 % des NIW. Dies umfasste 55,30 % des NIW für nachhaltige Investitionen und die verbleibenden 40,88 % des NIW für Investitionen mit Ausrichtung an anderen ökologischen und/oder sozialen Merkmalen. Der Fonds hat sich zwar nicht verpflichtet, in Anlagen zu investieren, die der EU-Taxonomie entsprechen, doch sind 0 % an der EU-Taxonomie ausgerichtet. 48,48 % waren Anlagen mit anderen ökologischen Merkmalen und 6,82 % waren sozial nachhaltige Anlagen.

3,82 % des Fonds wurden in Investitionen gehalten, die nicht auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ausgerichtet waren.

• Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die nachfolgende Grafik gibt einen Überblick über die Vermögensallokation.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

● In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

Die Aufschlüsselung der Investitionen basiert auf der NACE (Statistische Systematik der Wirtschaftszweige) und wird in % des Nettoinventarwerts (NIW) ausgedrückt.

Wirtschaftssektor	In % der Vermögenswerte
Verarbeitendes Gewerbe	57,90 %
Finanz- und Versicherungstätigkeiten	11,00 %
Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	6,90 %
Verkehr und Lagerei	4,77 %
Grundstücks- und Wohnungswesen	3,79 %
Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	3,47 %
Groß- und Einzelhandel, Reparatur von Kraftfahrzeugen und Motorrädern	3,27 %
Information und Kommunikation	2,86 %
Sonstiges	2,35 %
Baugewerbe	2,15 %
Menschliche Gesundheit und soziale Arbeit	1,37 %
Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei	0,16 %



Inwiefern wurden nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht?

Obwohl die obligatorische Mindestallokation in taxonomiekonforme nachhaltige Investitionen 0 % beträgt, ist es dem Fonds gestattet, in solche Anlagen zu investieren, die einen Teil seiner Gesamtallokation in nachhaltige Investitionen mit Umweltzielen bilden würden. Der Anteil an Investitionen des Fonds, die mit den Umweltzielen gemäß der EU-Taxonomie-Verordnung konform waren, betrug im Bezugszeitraum 0,0 %. Dieser Prozentsatz ergibt sich daraus, dass für jedes Quartal des Berichtszeitraums der Quartalsendwert ermittelt und gemittelt wird. Die Informationen wurden aus veröffentlichten Angaben gewonnen.

Hinsichtlich der EU-Taxonomie-Daten wurde keine Zusicherung seitens eines Wirtschaftsprüfers oder eines Dritten abgegeben oder eine Prüfung dieser Daten vorgenommen.

Der Prozentsatz des Klimaschutzes betrug 0 %, der Anteil der Anpassung an den Klimawandel 0 %.

Umweltziel der Taxonomie	Prozentsatz des Beitrags
Klimaschutz	0,00 %
Anpassung an den Klimawandel	0,00 %

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse** spiegeln die heutige „Umweltfreundlichkeit“ der Unternehmen, in die investiert wird, wider.

- **Investitionsausgaben (CapEx)** zeigen die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, auf, die für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft relevant sind.

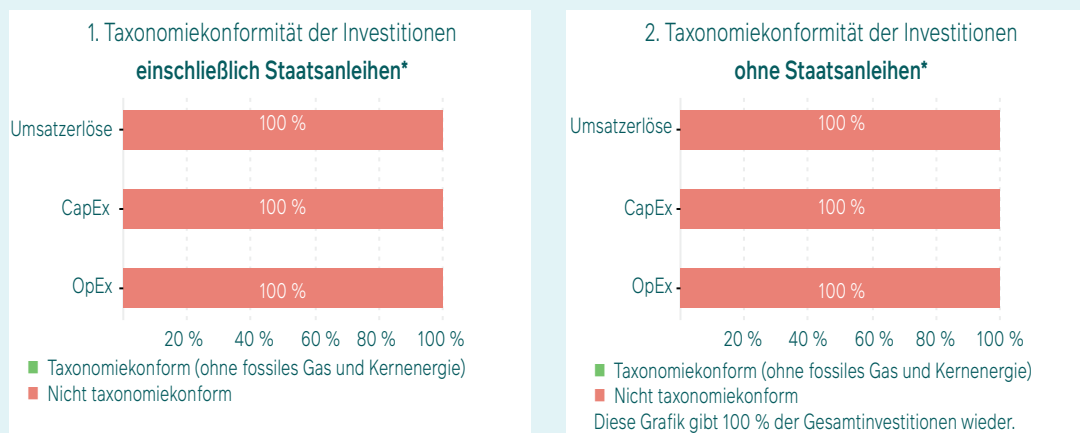
- **Betriebsausgaben (OpEx)** spiegeln die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, wider.

● **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

- Ja: In fossiles Gas In Kernenergie
- Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.


● **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Der Anteil der im Bezugszeitraum getätigten Investitionen des Fonds in Übergangstätigkeiten betrug 0 % und in ermöglichenden Tätigkeiten 0 %. Im Vergleich dazu beträgt der in den vorvertraglichen Angaben des Fonds verpflichtend festgelegte Mindestprozentsatz 0 %.

Tätigkeit	Prozent Investitionen
Anteil der Übergangstätigkeiten	0,00 %
Anteil der ermöglichenden Tätigkeiten	0,00 %

● **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Der Prozentsatz der mit der EU-Taxonomie konformen Investitionen lag in diesem Bezugszeitraum bei 0 % und war somit gleich wie im vorangegangenen Bezugszeitraum, als er ebenfalls 0 % betrug.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden?

Der Anteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform waren, betrug 48,48 %. Dies steht im Vergleich zu einem prozentualen Engagement von mindestens 5 % in ökologisch nachhaltigen Investitionen (d. h. die sich sowohl an der EU-Taxonomie als auch nicht an dieser orientieren), die in den vorvertraglichen Angaben des Fonds angegeben sind.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen betrug 6,82 %. Im Vergleich dazu beträgt der in den vorvertraglichen Angaben des Fonds verpflichtend festgelegte Mindestprozentsatz 5 %.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Der Fonds hielt während des Bezugszeitraums Zahlungsmittel zu allen gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässigen Zwecken als „Andere“ Investitionen. Abgesehen von den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gab es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Derivate, die zur Aufnahme eines Engagements in diversifizierten Finanzindizes eingesetzt werden, und Fonds (d. h. OGAW und andere OGA) können aus beliebigen Gründen gehalten werden, die gemäß der Anlagepolitik des Fonds zulässig sind, und unterliegen den nach Ansicht der Anlageverwaltungsgesellschaft angemessenen Tests in Bezug auf ökologischen oder sozialen Mindestschutz, z. B. einer Überprüfung des gewichteten Mindest-ESG-Score. Für Devisen-Derivate gibt es keinen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.

Der Fonds kann diese Investitionen auch als „Andere Investitionen“ halten, wenn keine ausreichenden Daten vorliegen, um die Ausrichtung der Investitionen auf die beworbenen Merkmale zu ermitteln.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Der Fonds verfolgte eine Ausschlusspolitik, um seinen ausschließenden Ansatz zu erreichen. Der Fonds hat sich verpflichtet, ein gewichtetes durchschnittliches ESG-Rating beizubehalten, das entweder

1. höher ist als das des durch sein Anlageuniversum repräsentierten Aktienmarkts, oder
2. mindestens einem MSCI-A-Rating entspricht, je nachdem, welcher Wert niedriger ist („Positiver ESG-Tilt“).

Der zweite dieser Tests wurde bestanden. Über die Einhaltung dieser Vorgaben wird oben im Abschnitt zu den Nachhaltigkeitsindikatoren berichtet.



Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum bestimmten Referenzwert abgeschnitten?

n. z. Es wurde kein Referenzwert für den Zweck der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels des Fonds festgelegt.

• Wie unterschied sich der Referenzwert von einem breiten Marktindex?

n. z.

• Wie hat dieses Finanzprodukt in Bezug auf die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten, mit denen die Ausrichtung des Referenzwerts auf die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt wird?

n. z.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum Referenzwert abgeschnitten?**
n. z.

- **Wie hat dieses Finanzprodukt im Vergleich zum breiten Marktindex abgeschnitten?**
n. z.